



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik * 1

1971

Berlin, den 21. Juli 1971

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 71	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen —	501
15. 6. 71	Anordnung Nr. Pr. 28/3 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	503
25. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkellerungsanordnung —	503
30. 6. 71	Anordnung Nr. Pr. 76 über die Bildung von Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör ..	504
1. 7. 71	Anordnung über die Aufgaben und Tätigkeit des Referenzlaboratoriums für Listeriose	505
8. 7. 71	Anordnung zur Änderung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe	506
24. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen	507
1. 7. 71	Anordnung Nr. 4 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung —	507
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		507

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen —

vom 10. Juni 1971

Auf Grund des § 6 Absätze 2 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Rechenstationen** (im folgenden RS genannt)

RS im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung ist ein Arbeitsbereich mit einer oder mehreren elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und mit Maschinen und Geräten zur Erfassung, Aufbereitung, Aufbewahrung und Weiterleitung von Daten. Sie umfassen den produktiven Bereich, ferner, den für den Rechnerbetrieb notwendigen funktionellen Bereich.

(2) **Rechnerraum**

Rechnerraum ist der Raum, in dem die EDVA installiert ist. (In ihm können auch andere mit der EDVA

verträgliche Geräte und Einrichtungen aufgestellt werden.)

(3) **Elektronische Datenverarbeitungsanlagen** (im folgenden EDVA genannt)

EDVA sind die Zentraleinheit und die jeweils zugehörigen Geräte der ersten Peripherie.

(4) **Produktionsgebäude**

Produktionsgebäude ist der Teil einer RS, in dem die EDVA und die zur Gewährleistung ihrer Betriebsfähigkeit unbedingt erforderlichen Einrichtungen untergebracht sind.

(5) **Produktionsräume**

Produktionsräume sind die Räume einer RS, in denen EDVA sowie Geräte der höheren und mittleren Mechanisierung installiert sind.

(6) **Produktionsbedingte Räume**

Produktionsbedingte Räume sind Räume einer RS, in denen die zum Betreiben der EDVA erforderlichen Versorgungseinrichtungen installiert sind.

(7) **Funktionsgebäude**

Funktionsgebäude ist der Teil einer RS, in dem Geräte der höheren und mittleren Mechanisierung, Zubehörgeräte sowie Räume für Programmierer, Organisatoren usw. untergebracht sind.

(8) **Verbindungsgang**

Verbindungsgang ist ein Bauwerkteil, der einen Verkehr zwischen benachbarten Produktions- und Funktionsgebäuden zuläßt, ohne daß atmosphärische Einflüsse wirksam werden.